

Vorbericht.

selten der Fall gewesen, daß wenn diese, oder jene Landes-Verordnung den Eingesehenen bekannt gewesen wäre, die Handlungen anders eingerichtet, die Verträge auf eine andere Art eingegangen, andere Vertheidigungs-Gründe vorgebracht, und auch andere Entscheidungs-Gründe würden erwähnt worden seyn.

Es wird demnach diese Sammlung allen und jeden, die sich mit den hiesigen Landes-Ordnungen bekannt machen müssen, nicht unwillkommen seyn, und da darin die chronologische Ordnung beachtet worden, so werden die in neueren Zeiten herausgekommene Verordnungen, allererst in den folgenden Theilen, deren jeder diesem gleich, und mit einem besondern, der letztere aber mit einem General-Register versehen seyn wird, erscheinen.

Ubrigens wird es einem jeden von selbst einleuchten, daß nicht alles, was in den älteren Verordnungen enthalten ist, eine gesetzliche Kraft mehr habe, sondern nur das, was auf die gegenwärtige Zeiten schicklich und passend ist.

Ver-



Verzeichniß

deren in diesem Bande enthaltenen Landes-
Verordnungen.

	I.	Seite
Verbot wider die fremden Werber von 1651.		1
	II.	
Verbot wider die Einfuhr fremden Salzes von 1654.		4
	III.	
Pollicey-Ordnung von 1655. " " " "		6
	IV.	
Verordnung über die Aufhebung der gewöhnlichen Brandschagungen, und Ansetzung anderer Auflagen von 1656. " " " " "		81
	* 3	
		V.

Verzeichniß.

	Seite
V.	
Verordnung über die angelegte Consumptions-Auf- lagen, und Viehschätzungen von 1658.	88
VI.	
Edict über ausgeschriebene Viehschätzung von 1658.	97
VII.	
Schätzungs Edict, worin die Mühlen-Steuer wie- der aufgehoben, und eine Trank-Accise angeord- net wird von 1659.	100
VIII.	
Edict über eine Viehschätzung, und daß die Solda- teska mit Gelde statt der Früchten bezahlt wer- den soll von 1660.	107
IX.	
Verordnung gegen die fremden Werber, und daß die hiesigen Untertanen keine fremde Kriegs- dienste annehmen sollen von 1660.	110
X.	
Verordnung über die Fürstlichen Meyer, und Pacht-Güter von 1662.	114
XI.	
Edict, daß die öden Hausstetten zu Neuhaus be- baut werden sollen von 1665.	118
XII.	

Verzeichniß.

	Seite
XII.	
Regierungs Befehl wider die Einfuhr fremden Salzes von 1666.	120
XIII.	
Arzney-Ordnung von 1667.	122
XIV.	
Verbot wider die Einfuhr fremden Biers, Rdtth, und Drühahn von 1668.	154
XV.	
Holz-Ordnung von 1669.	156
XVI.	
Befehl an alle Pfarrer, die Verzeichniß der Häu- fer, und Inwohneren einzuschicken von 1670.	195
XVII.	
Edict, daß alle Grund-Güter specificirt, und das Verzeichniß eingeschickt werden solle von 1672.	197
XVIII.	
Schätzungs-Accise- und Viehschätz Edict von 1675.	200
XIX.	
Verbot, daß die Schweine nicht außer Landes zur Mast getrieben werden sollen von 1681.	203
XX.	

	Seite
XX.	
Wiederholtes Verbot wider die fremden Werber und daß die Unterthanen keine fremde Kriegsdienste annehmen sollen von 1683. " " " "	205
XXI.	
Edict, daß alle Grund Güter in ein Verzeichniß gebracht werden sollen von 1684. " " " "	209
XXII.	
Kirchen Ordnung von 1686. " " " "	214
XXIII.	
Verbot wider die Austreibung der Schweine zur auswärtigen Mast von 1687. " " " "	299
XXIV.	
Verbot wider die heimlichen Schützen in Stufenbrod von 1688. " " " " " " " "	301
XXV.	
Decreta & Constitutiones Synodi Diocesanae Paderbornensis de 1688. " " " " " " " "	303



Verbot wider die fremden Werber

VON 1651.

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Adolph, erwählter und bestätigter Bischof zu Paderborn, Graf zu Pyrmont &c. Fügen euch Unstren Drostern, Renthmeistern, Hauptleuten, Officireten, Wägern, Führern, und insgemein allen Unstern adlich und unadlichen Eingesessenen und Unterthanen bemeldten Unstres Stifts Paderborn hiemit zu wissen: Demnach nunmehr durch den allgemeinen Friedensschluß, der Ruhestand und Frieden des h. röm. Reichs, vermittels göttlicher Gnaden wiederum erworben und beygebracht, und dahero eines jeden Landsobrigkeit billig dahin sorgfältig zu gedenken, (Wir auch befunden, daß solches von Unstern benachbarten bereits geschehen) was gestalt die bey vorgewesenen Kriegskleuten verddete, und von der Mannschaft zumalen erschöppte Lenden wiederum ersetzt und aufgerichtet, der nöthige Ackerbau und Cultur seine Restorescenz und Aufnahmen erlangen, und die Obrigkeit mit den Unterthanen sich dessen zu erfreuen haben mögen, Wir aber in sichere Nachricht gerathen, was gestalt allerhand Werber, sogar ausländische, ohne gebührende Vorzeigung ihrer Patenten, und darauf ersätteter Unser als Landsfürsten Concession,